

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Änderung vom 6. Juli 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 5b

1b. Kapitel: Konsultation der für die Aussenpolitik zuständigen parlamentarischen Kommissionen

Art. 5b

1 Eine Konsultation der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben im Sinne von Artikel 152 Absätze 3 und 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002² erfolgt namentlich dann, wenn:

- a. infolge der Umsetzung von Empfehlungen oder Beschlüssen internationaler Organisationen oder multilateraler Gremien der Erlass oder eine wesentliche Änderung eines Bundesgesetzes erforderlich ist; oder
- b. der Verzicht auf die Umsetzung von solchen Empfehlungen oder Beschlüssen das Risiko schwerer wirtschaftlicher Nachteile, von Sanktionen, einer Isolation der Schweiz aufgrund der abweichenden schweizerischen Haltung oder eines politischen Reputationsschadens in sich birgt oder wenn andere gravierende Nachteile für die Schweiz zu erwarten sind.

2 Eine Konsultation nach Absatz 1 erfolgt auf Basis eines Mandatsentwurfs des Bundesrates. Im Fall dringlicher Konsultationen nach Artikel 152 Absatz 4 des Gesetzes kann die Konsultation zu vorläufigen Positionen erfolgen, welche die Schweiz in Verhandlungen einzunehmen gedenkt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

6. Juli 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

¹ SR 172.010.1

² SR 171.10